
Vereinsatzung

des Vereins für Leibesübungen Wilhelmshaven e.V.

Präambel:

Aus Lesbarkeitsgründen ist bei Amtsbezeichnungen u.Ä. stets die männliche Form gewählt worden und bei Bedarf durch das entsprechende Geschlecht zu ersetzen.

§ 1 (Name, Sitz, Farben)

1. Der Verein führt den Namen VfL Wilhelmshaven (Verein für Leibesübungen Wilhelmshaven e.V.)
2. Sitz des Vereins ist Wilhelmshaven, der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Wilhelmshaven unter der Nr. 518 eingetragen.
3. Die Vereinsfarben sind blau – rot.
4. Das Vereinselement ist ein Wappen mit der Schrift VfL und als Symbol eine Kogge.

§ 2 (Zweck)

1. Der Verein hat es sich zur Aufgabe gemacht, den Sport in seiner Gesamtheit und im Interesse der Allgemeinheit zu fördern und auszubreiten.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 51 bis § 68 der Abgabeordnung vom 1.1.77 (AO)
3. Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral
4. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und auch sonst keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Der Verein vertritt grundsätzlich den Amateurgedanken, lässt jedoch die Bildung von Vertrags- und Lizenzspielerabteilungen im Rahmen der Sonderbestimmungen der in der Bundesrepublik dafür zuständigen Sportverbände zu.

§ 3 (Mitglied in anderen Organisationen)

Der Verein ist Mitglied des Landessportbundes Niedersachsen mit seinen Gliederungen sowie den für die Sportabteilungen zuständigen Fachverbänden und regelt im Einklang mit deren Satzungen seine Angelegenheiten selbständig.

§ 4 (Gliederungen des Vereins)

1. Der Verein gliedert sich in mehrere Hauptabteilungen und Abteilungen.
2. Jeder Haupt-/ Abteilung stehen ein Abteilungsleiter und dessen ständiger Vertreter vor, der seine Aufgaben aufgrund dieser Satzung und der Beschlüsse der Hauptversammlung in Zusammenarbeit mit dem Vorstand regelt.
3. Jede Haupt-/ Abteilung gibt sich eine Geschäftsordnung, die vom Vorstand gebilligt werden müssen.
4. Jedes Mitglied kann in beliebig vielen Abteilungen Sport betreiben.
5. Spielgemeinschaften können vom Vorstand mit einfacher Mehrheit genehmigt werden.

§ 5 (Mitgliedschaft)

Der Verein umfasst:

- a) Aktive Mitglieder
- b) Passive und fördernde Mitglieder
- c) Jugendliche Mitglieder unter 18 Jahre
- d) Ehrenmitglieder

§ 6 (Aufnahme)

1. Die Mitgliedschaft zum Verein kann jede natürliche und juristische Person auf schriftlichen Antrag erwerben. Die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand. Sie wird wirksam nachdem das aufzunehmende Mitglied die feststehende Aufnahmegebühr und eine Quartalsrate des Jahresbeitrags bezahlt hat.
2. Eine Aufnahme Minderjähriger ist nur gültig, wenn dabei die nach dem BGB erforderliche Zustimmungserklärung der gesetzlichen Vertreter der Minderjährigen vorliegt.
3. Der Vorstand ist befugt, Aufnahme gesuche ohne Angaben von Gründen abzulehnen. Der Betroffene kann den Ehrenrat anrufen.

§ 7 (Rechte und Pflichten)

1. Die aktiven, passiven und fördernden Mitglieder einschließlich Ehrenmitglieder besitzen das uneingeschränkte Wahlrecht.
2. Alle Mitglieder unterliegen der Satzung des Vereins und verpflichten sich zur restlosen Erfüllung aller Verpflichtungen aus dieser Mitgliedschaft.
3. Zu den Pflichten gehören die Beiträge. Die Höhe der Jahresbeiträge und der Aufnahmegebühr setzt die Hauptversammlung fest.

-
4. Der Jahresbeitrag ist in gleichhohen Raten zu zahlen. Er ist im Einzugsverfahren oder durch Dauerauftrag bei einem Bankinstitut, in Ausnahmefällen durch Barzahlung zu entrichten.
 5. Die Hauptversammlung kann außerordentliche Beiträge oder Sonderleistungen beschließen (z.B. zum Ausgleich der Vereinskasse, zur Sportförderung usw.)
 6. In Sonderfällen kann den Mitgliedern auf Antrag durch den Vorstand die Beitragshöhe gemindert, die Zahlung gestundet oder erlassen werden.
 7. Beitragsrückstände werden schriftlich angemahnt und im Wiederholungsfall rechtlich eingetrieben. Entstehende Kosten gehen zu Lasten des säumigen Mitgliedes.

§ 8 (Ehrenmitglieder)

1. Personen, die sich um den Verein verdient gemacht haben, können auf Antrag des Vorstandes durch Beschluss der Hauptversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Der Beschluss muss mit 3/4 Mehrheit der erschienenen, stimmberechtigten Mitglieder erfolgen. Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte wie ordentliche Mitglieder, sind jedoch von der Beitragszahlung befreit.
2. Die Wahl zum Ehrenvorsitzenden kann auf Antrag des Vorstandes durch Beschluss der Hauptversammlung mit 3/4 Mehrheit der erschienen, stimmberechtigten Mitglieder erfolgen. Er hat im Vorstand Sitz aber kein Stimmrecht und ist von der Beitragsleistung befreit.

§ 9 (Ende der Mitgliedschaft)

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch:
 - a. Austritt
 - b. Ausschließung
 - c. den Tod
2. Der Austritt aus dem Verein erfolgt durch schriftliche eingeschriebene Anzeige des Mitgliedes an den Vorstand und wird unter Einhaltung der Kündigungsfrist von einem Monat zum Ende eines Kalenderquartals wirksam.
3. Ein Mitglied kann in folgenden Fällen durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden:
 - a. wenn das Mitglied seinen dem Verein gegenüber eingegangenen Verbindlichkeiten, insbesondere seinen Verpflichtungen zur Beitragszahlung und der von der Hauptversammlung beschlossenen Sonderleistungen (z.B. für Sportförderung usw.) trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung schuldhaft nicht nachkommt,
 - b. wenn das Mitglied den Grundsätzen der vorliegenden Satzung erheblich schuldhaft zuwiderhandelt, insbesondere in grober Weise gegen das ungeschriebene Gesetz der Sportkameradschaft verstößt.

-
4. Der Vorstand beschließt den Ausschluss mit 2/3 Mehrheit seiner Anwesenden Mitglieder in namentlicher Abstimmung.
 5. Dem betroffenen Mitglied ist vor der Fassung des Ausschließungsbeschlusses Gelegenheit zu geben, sich in mündlicher Verhandlung vor dem Vorstand im Sinne des § 26 BGB und Ehrenrat wegen des ihm zur Last gelegten Handelns zu rechtfertigen.
 6. Die Entscheidung mit Begründung ist dem Betroffenen mittels Einschreiben zuzustellen.
 7. Mit dem Austritt, der Streichung oder dem Ausschluss eines Mitgliedes erlöschen sämtliche Rechte an dem Verein und Vereinsvermögen.
 8. Das ehemalige Mitglied bleibt jedoch dem Verein für alle seine Verpflichtungen haftbar.
 9. Sämtliche in seinem Besitz befindliche Vereinsvermögen sind zurückzugeben.

§ 10 (Strafen)

1. Mitglieder, die gegen die Satzung verstoßen oder dem Interesse des Vereins wissentlich entgegenarbeiten, können bestraft werden. Unsportliches Verhalten, welches dem Ansehen des Vereins abträglich ist, kann ebenfalls zu einer Strafe führen.
2. Die Strafe bestimmt der Vorstand im Sinne § 26 BGB mit dem jeweiligen Abteilungsleiter mit 2/3 Mehrheit in namentlicher Abstimmung. Empfehlungen des Ehrenrates gem. § 19 Abs. 2 sind zu beachten.
3. An Strafen sind zulässig:
 - a. Verwarnung
 - b. Verweis
 - c. Aberkennung der Fähigkeit, ein Vereinsamt zu bekleiden mit sofortiger Suspendierung
 - d. Ausschluss von der Teilnahme am Sport- und Vereinsbetrieb bis zu 2 Monaten
 - e. Ausschluss aus dem Verein
4. Einsprüche gegen Strafen sind innerhalb von 10 Tagen nach Zustellung beim Vorstand zu erheben. Der Vorstand hat sein Prüfungsergebnis mit endgültiger Entscheidung innerhalb von 4 Wochen zu treffen.

§ 11 (Vermögen)

1. Für sämtliche Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschließlich das Vereinsvermögen, das aus Kassenbestand und sämtlichen anderen Inventar besteht. Überschüsse aus allen Veranstaltungen gehören zum Vereinsvermögen.

-
2. Alle Kassen (einschließlich Nebenkassen in den Abteilungen) unterliegen der Kontrolle der Kassenprüfer.

§ 12 (Organe des Vereins)

1. Organe des Vereins sind:
 - a. die Hauptversammlung (ordentliche und außerordentliche)
 - b. der geschäftsführende Vorstand im Sinne § 26 BGB und der Vorstand
 - c. die Hauptabteilungs- und Abteilungsversammlungen
 - d. der Vereinsjugendausschuss
 - e. der Ehrenrat
2. Die Mitgliedschaft zu einem Vereinsorgan ist ein Ehrenamt. Für den mit ihrer Tätigkeit verbundenen Aufwand kann eine Entschädigung gewährt werden. Die Höhe wird vom Vorstand oder in einer Reisekostenordnung festgesetzt. Die Sätze dürfen die des Landessportbundes nicht überschreiten.

§ 13 (Hauptversammlung)

1. Die Hauptversammlung ist Mitgliederversammlung im Sinne § 32 BGB
2. Sie ist oberstes Organ des Vereins
3. Die ordentliche Hauptversammlung findet alljährlich in möglichst gleichen Zeitabständen statt.
4. Die außerordentliche Hauptversammlung wird vom Vorstand einberufen, wenn ein dringendes Bedürfnis dafür besteht oder auf Verlangen von mindestens einem Zehntel aller Mitglieder.
5. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand unter Bekanntgabe der vorläufig festgesetzten Tagesordnung, mit einer Einberufungsfrist von mindestens zwei Wochen. Anzeige in den VfL Vereinsnachrichten ausreichend.
6. Der Vorsitz in der Versammlung obliegt dem ersten Vorsitzenden oder seinem Vertreter.
7. Sämtliche Mitglieder über 18 Jahre haben eine Stimme.
8. Die Tagesordnung der ordentlichen Hauptversammlung muss enthalten:
 - a. Feststellung der Stimmberechtigten
 - b. Bericht der Vorstandsmitglieder
 - c. Bericht der Kassenprüfer / Antrag auf Entlastung Schatzmeister
 - d. Wahl des Versammlungsleiters
 - e. Entlastung des Vorstandes
 - f. Wahl der Vorstandsmitglieder
 - g. Wahl der Kassenprüfer
 - h. Bestätigung der Abteilungsleiter

-
- i. Wahl der Mitglieder des Ehrenrates
 - j. Einsetzen von Sonderausschüssen
 - k. Genehmigung des Haushaltsvoranschlages
 - l. Beschlussfassung der eingebrachten Anträge
 - m. Verschiedenes
9. Die Tagesordnung der ordentlichen Hauptversammlung kann die Benennung von Ehrenmitgliedern enthalten.
 10. Die Entlastung des Vorstandes erfolgt durch den Versammlungsleiter nach Beschlussfassung durch die Hauptversammlung.
 11. Der erste Vorsitzende übernimmt den Vorsitz, nachdem er gewählt ist. Er leitet die Durchführung der weiteren Wahlen.
 12. Zur Wahl können nur Mitglieder vorgeschlagen werden, die in der betreffenden Versammlung anwesend sind oder deren schriftliches Einverständnis mit der ihnen zugedachten Wahl vorliegt
 13. Als beratende oder vortragende Mitglieder ohne Stimmrecht können Mitglieder der Vereinsgeschäftsstelle an der Hauptversammlung und anderen Versammlungen des Vereins teilnehmen.

§ 14 (Anträge und Beschlüsse)

1. Zur Stellung von Anträgen in der Hauptversammlung sind nur die Haupt- und Abteilungsversammlungen, der Jugendausschuss und der Vorstand berechtigt.
2. Anträge aus den Abteilungen und des Jugendausschusses sind spätestens zwei Wochen vor der Hauptversammlung des Vereins dem Vereinsvorstand schriftlich vorzulegen.
3. Einzelmitglieder können allgemeine, dem Vereinsbetrieb betreffende Anträge über die Abteilung stellen.
4. Dringlichkeitsanträge können als neue Anträge auf die Tagesordnung gesetzt werden, wenn sie von mindestens 15 Mitgliedern unterzeichnet sind. Über die Zulassung ist Mehrheitsbeschluss erforderlich.
5. Die Beschlüsse in der Hauptversammlung werden mit einfacher Mehrheit der erschienenen Stimmberechtigten gefasst, soweit diese Satzung nicht anders bestimmt. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Die Abstimmung erfolgt öffentlich durch Handaufheben oder auf Antrag geheim.

§ 15 Protokolle)

Über sämtliche Versammlungen ist ein Protokoll zu führen, welches vom Versammlungsleiter und dem jeweiligen Protokollführer zu unterschreiben ist. Das Protokoll muss Angaben über die Anzahl der Erschienenen, die gestellten

Anträge und das Abstimmungsergebnis enthalten. Gefasste Beschlüsse sind besonders hervorzuheben.

§ 16 (Vorstand)

1. Der Vorstand ist der geschäftsführende Vorstand im Sinne § 26 BGB und besteht aus:
 - a. dem ersten Vorsitzenden
 - b. dem stellvertretenden Vorsitzenden
(zugleich Hauptabteilungsleiter Verwaltung)
 - c. dem Schatzmeister
 - d. dem Schriftführer
 - e. dem Hauptabteilungsleiter Sport
2. Der Gesamtvorstand besteht aus den im § 16 Absatz 1 genannten Personen, den Abteilungsleitern, Sozialwart und dem Medienbeauftragten.
3. Die Vorstandsmitglieder werden - mit Ausnahme der Abteilungsleiter - von der Hauptversammlung mit Vorschlagsrecht des Vorstandes und der Abteilungen, für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wobei der 1.Vorsitzende, der Schriftführer und der Hauptabteilungsleiter Liegenschaften als Gruppe A in den ungraden Jahren, der stellvertretende Vorsitzende, der Schatzmeister und der Hauptabteilungsleiter Sport als Gruppe B in den graden Jahren gewählt werden.
Wiederwahl ist zulässig. Für ein während der Wahlperiode ausscheidendes Vorstandsmitglied hat in der darauffolgenden Hauptversammlung eine Neuwahl stattzufinden. Eine zwischenzeitliche kommissarische Beauftragung durch den Vorstand ist zulässig.
4. Die Wahl in den Vorstand setzt das vollendete 18. Lebensjahr voraus.

§ 17 Datenschutz

1. Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.
2. Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere folgende Rechte:
 - Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO
 - Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO
 - Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO
 - Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO
 - Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO
 - Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO
 - Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde nach Artikel 77 DS-GVO

-
3. Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus

§ 18 (Befugnisse des Vorstandes)

1. Dem Vorstand obliegt die Geschäftsleitung, die Ausführung der Versammlungsbeschlüsse und die Verwaltung des Vereinsvermögens. Er kann die Vertreterbefugnis satzungsgemäß übertragen. Er ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
2. Die Befugnisse und Aufgaben der einzelnen Vorstandsmitglieder sind in einer gesonderten Geschäftsordnung festgelegt. Diese hat der Vorstand innerhalb von 4 Wochen nach Versammlungsbeschluss zu verabschieden oder zu ergänzen.
3. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstandes, darunter der erste Vorsitzende oder der stellvertr. Vorsitzende gemeinsam mit einem anderen Vorstandsmitglied vertreten.
4. Die Verwaltung des Vereins ist ehrenamtlich. Der Vorstand ist berechtigt, eine Vereinsgeschäftsstelle einzurichten und im Rahmen des Haushaltsplanes einen haupt-/ nebenamtlichen Geschäftsführer und haupt-/ nebenamtliche, gepüfte Sport- und Übungsleiter anzustellen.

§ 19 (Ehrenrat)

1. Der Ehrenrat besteht aus einem Vorsitzenden, stellvertretenden Vorsitzenden und 5 Beisitzern. Seine Mitglieder dürfen im Verein kein Amt im Vorstand bekleiden. Sie werden von der Hauptversammlung gewählt und jährlich von dieser bestätigt.
2. Dem Ehrenrat obliegen folgende Aufgaben
 - a. Schlichtung von Unstimmigkeiten, soweit sie vom Vorstand dem Ehrenrat übertragen werden.
 - b. Schlichtung von Unstimmigkeiten, bei denen der Ehrenrat von einer der Parteien angerufen wird.
 - c. Empfehlungen aufgrund seiner Aufgabenstellung an den Vorstand.
3. Sämtliche Verhandlungen des Ehrenrates sind streng vertraulich, sie sind schriftlich festzulegen. Dem ersten oder dem stellvertretenden Vorsitzenden – ausgenommen als Partei – ist die Anwesenheit zu gestatten.

§ 20 Haupt-/ Abteilung, Abteilungsausschuss)

1. Die Koordinierung der betriebenen Sportarten und der Vereinsaufgaben in den Abteilungen obliegen vollverantwortlich den Haupt-/ Abteilungsleitern.

-
2. Für jede im Verein betriebene Sportart ist ein Fach – (Spiel) Ausschuss zu bilden. Dieser wird für die Dauer von 2 Jahren von seiner jeweiligen Sparte gewählt.
 3. Der Fach- (Spiel) Ausschuss arbeitet unter der Leitung des Abteilungsleiters. Die Zusammensetzung richtet sich nach der Größe und Aufgabenstellung der Abteilung.

§ 21 (Sonderausschüsse, Sonderämter)

1. Die Hauptversammlung, der Vorstand und die Haupt-/ Abteilungen sind berechtigt, für den ordnungsgemäßen Ablauf des Vereinsbetriebes und damit verbundenen Aufgaben Sonderausschüssen zu bilden und Mitglieder für ein Sonderamt einzusetzen.
2. Es ist ein Vorsitzender für den jeweiligen Ausschuss zu wählen, der berechtigt ist, geeignete und interessierte Mitglieder zur Mitarbeit zu berufen. Der Vorstand ist zu unterrichten.

§ 22 (Kassenprüfer)

Die Hauptversammlung wählt alle zwei Jahre zwei Kassenprüfer und zwei Stellvertreter, die dem Vereinsvorstand nicht angehören dürfen. Wiederwahl von drei Prüfungspersonen ist zulässig. Die Kassenprüfer haben jederzeit das Recht und halbjährlich die Pflicht, die Kassen des Vereins, die Nebenkassen in den Abteilungen und im Jugendausschuss und die Buchführung der Liegenschaften zu prüfen. Die Prüfung hat nach einer vom Vereinsvorstand genehmigten Kassenprüferordnung zu erfolgen.

§ 23 (Geschäftsjahr)

Das Geschäftsjahr wird von der Hauptversammlung festgesetzt. Nach Möglichkeit soll es zeitlich mit dem Kalenderjahr zusammenfallen.

§ 24 (Satzungsänderung, Fusion)

Bei Änderungen der Satzung und bei Zusammenschluss mit einem anderen Verein ist eine Mehrheit von 2/3 der erschienenen, stimmberechtigten Mitglieder in einer ausdrücklich aus diesen Anlässen einberufenen Hauptversammlung erforderlich.

§ 25 (Auflösung)

1. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen, stimmberechtigten Mitglieder der eigens zu diesem Zweck einberufenen Hauptversammlung erforderlich. Dabei ist Bedingung, dass mindestens 2/3 der Stimmberechtigten des Vereins in der Versammlung anwesend sind.

-
2. Bei Beschlussunfähigkeit ist die Hauptversammlung erneut als außerordentliche Hauptversammlung einzuberufen. Die außerordentliche Hauptversammlung ist in diesem Falle ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen, stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig.
 3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder Wegfall seines Zwecks fällt das Vermögen an die Stadt Wilhelmshaven mit der Maßgabe es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.
 - 4.

§ 26 Gerichtsstand)

Gerichtsstand ist der Sitz des Vereins

§ 27

Diese Satzung ist am 12.6.73 angenommen worden.

Änderungshistorie:

Änderung am 10.06.77	§ 2 (Zweck) Abs. 1 – 5, § 25 (Auflösung) Abs. 3
Änderung am 30.01.89	§ 16 (Vorstand) Abs. 1
Änderung am 08.02.93	§ 16 (Vorstand) Abs. 1
Änderung am 14.02.97	§ 13 (Hauptversammlung) Abs. 5, § 16 (Vorstand) Abs. 1 – 4, § 17 (Jugendausschuss) Abs. 1-4
Änderung am 05.02.1999	§16 (Vorstand) Abs 3
Änderung am 15.03.2019	Präambel §16 (Vorstand) Abs. 1-2 §17 (Datenschutz) §19 (Ehrenrat) Abs 1